

Mittwoch, 6. Januar 2016

[Berater](#) | [Recht/Steuern](#)

Anlageberatung: BGH schränkt Umgehung von Verjährungsvorschriften weiter ein

Mit Urteil vom 28. Oktober 2015 (IV ZR 526/14) hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein weiteres Mal Pflöcke gegen den Missbrauch der Vorschriften zur Hemmung der Verjährung eingerammt.

Gastbeitrag von Prof. Dr. Thomas Zacher, Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte



[1]

„Die seinerzeitige Einführung des flächendeckenden Güteverfahrens hat ihre Berechtigung dort, wo zumindest die Chance besteht, auch ohne Anrufung der Gerichte und „harte“ rechtliche Auseinandersetzungen eine Einigung herbeizuführen.“

In der Sache ging es um die Aufklärungspflichten aufgrund einer – behauptet – fehlerhaften Anlageberatung. Während das erstinstanzliche Landgericht die Klage aufgrund eingetretener Verjährung noch abwies, folgte das Berufungsgericht im Wesentlichen dem Klageantrag.

Der BGH entschied nun, dass die Anrufung der Gütestelle gegebenenfalls rechtsmissbräuchlich gewesen sei und gab die Sache mit dieser Maßgabe an die Berufungsinstanz zurück.

Keine Hemmung der Verjährung

Entscheidend für ihn war die Besonderheit, dass hier nach dem Vortrag der Beklagten schon vor der Einreichung des Güteantrags eindeutig feststand, dass man nicht bereit war, an einem Güteverfahren mitzuwirken und sich auf eine derartige außergerichtliche Einigung einzulassen.

Wenn jedoch das Güteverfahren von vornherein seine ihm eigentlich zuge dachte Aufgabe, auch ohne Anrufung der Gerichte im Konsens eine Lösung herbeizuführen, nicht erfüllen könne und dies dem Anspruchsteller bekannt sei, stelle sich dessen Anrufung als rechtsmissbräuchlich (§ 242 BGB) dar und könne eine Hemmung der Verjährung nicht herbeiführen. Ohne eine entsprechende Hemmung seien die Ansprüche jedoch eindeutig verjährt.

Mehr zum Thema Anlageberatung



• [Anlageberater häufig Opfer der „Truthahn-Illusion“](#) [2]

Zwar betonte der BGH, dass grundsätzlich die Anrufung (auch) einer Gütestelle zu dem Zweck, zunächst eine Verjährungshemmung herbeizuführen, nicht zu beanstanden sei. Ebenso sei allein die hohe Anzahl der gleichartigen Güteanträge gegen dieselbe Beklagte durch die antragstellende Rechtsanwaltskanzlei alleine nicht rechtsmissbräuchlich. Gerade bei sogenannten Massenverfahren könne es sogar ein legitimes Ziel sein, durch die Gütestelle bei gleichartigen Fällen eine gleichartige wirtschaftliche Lösung ohne Einschaltung der Gerichte herbeizuführen.

Seite zwei: [BGH hat richtig entschieden](#) [5]

Wenn aber letztlich klar sei – was das Berufungsgericht aufzuklären habe, an das die Sache zurückverwiesen wurde –, dass sich der tatsächlich oder vermeintlich Anspruchsverpflichtete auf das Güteverfahren in keinem Fall einlassen werde und alle Ansprüche ohnehin rundweg ablehne, sei die Einleitung eines derartigen Verfahrens bloße Förmelerei und könne auch den Entlastungszweck für die Gerichte nicht erfüllen.

Meistgelesen im Ressort Berater



- [Wie Ruhestandsplanung funktionieren kann](#) [6]

Der BGH hat richtig entschieden. Die seinerzeitige Einführung des flächendeckenden Güteverfahrens hat ihre Berechtigung dort, wo zumindest die Chance besteht, auch ohne Anrufung der Gerichte und "harte" rechtliche Auseinandersetzungen eine Einigung herbeizuführen.

Der ursprünglich gedachte Anwendungsbereich lag sicher eher bei typischen Streitigkeiten im privaten Umfeld (der berühmte Zweig aus Nachbars Garten) oder in Bagatellfällen, in denen die Verfahrenskosten oft in keinem Verhältnis zum Streitwert stehen.

Geringe Ausprägung des emotionalen Elements

Dass der Gesetzgeber diesen Gedanken nicht explizit in eine rechtliche Beschränkung umgemünzt hat, mag mancher bedauern – jedenfalls ist er nicht Gesetz geworden. Bei Streitigkeiten über Kapitalanlagen, insbesondere wenn sie mit Produktgebern oder größeren Institutionen geführt werden, ist dort das emotionale Element jedoch ohnehin eher gering ausgeprägt.

Viele Fälle werden unabhängig von einer förmlichen rechtlichen Verpflichtung wirtschaftlich geregelt; wenn umgekehrt die gerichtliche Klärung gesucht wird, ist dies meist das Ergebnis sehr sorgfältiger Überlegungen. Kompromissvorschläge oder Anstöße einer Gütestelle alleine können dann keine Befriedigung herbeiführen.

Seite drei: [Wer A sagt, muss auch B sagen](#) [9]

Deshalb ist es aus der Sicht der Anspruchsgegner zu begrüßen, wenn jetzt der BGH die insoweit offensichtlich aussichtslosen Fälle zumindest von der verjährungshemmenden Wirkung ausschließt.

Mehr zum Thema BGH-Urteil



- [Darlehensverträge: BGH-Urteil lässt Widerrufswelle aufbrausen](#) [7]

Aber auch aus der Sicht der Anspruchsteller sollte man sich Folgendes fragen: Zwar sind Güteverfahren relativ einfach durchzuführen und verursachen geringe Verfahrenskosten; die Anwaltskosten sind jedoch nicht automatisch geringer.

Wenn sich der Anspruchsgegner im Vorfeld schon eindeutig positioniert hat, sind aber selbst diese begrenzten Kosten sinnlos aufgewandt und es wird mindestens zusätzliche Zeit verschwendet, bevor die Sache ohnehin vor Gericht gehen muss.

Wer A sagt, muss auch B sagen

Wer diesen Weg wirklich gehen möchte, sollte ihn direkt angehen – und weder Zeitnot noch das Gebühreninteresse mancher Anwaltskanzleien und auch nicht seine eigene Unentschlossenheit im Hinblick auf das "echte" Verfahren als Ausflucht für eine halbherzige Entscheidung hernehmen.

Wer die Auseinandersetzung scheut oder nicht finanzieren kann, ist zunächst bei den zahlreichen Ombuds- und Schlichtungsstellen der einschlägigen Verbände oft besser aufgehoben, die sogar meist gänzlich kostenlos arbeiten und durchaus nicht immer anbieterlastig entscheiden beziehungsweise empfehlen. Im Übrigen gilt: "Wer A sagt, muss auch B sagen". Oder in der Sichtweise des BGH: Wer A sagt, obwohl er genau weiß, dass es zu B kommen muss, kann nicht auf die Verjährungshemmung durch A hoffen.

Professor Dr. Thomas Zacher ist Partner der Kanzlei Zacher & Partner Rechtsanwälte in Köln und Professor an der FHDW Bergisch Gladbach.

Artikel gedruckt von Finanznachrichten auf Cash.Online: <http://www.cash-online.de>

URL des Artikels: <http://www.cash-online.de/berater/2016/anlageberatung-bgh-verjaehrung/298092>

URLs in this post:

[1] Image: <http://www.cash-online.de/wp-content/uploads/2014/03/Zacher.jpg>

[2] Image: <http://www.cash-online.de/investmentfonds/2016/anlageberater-haufig-opfer-der-truthahn-illusion/298194>

[3] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/akademiker-finanzberatung/294625>

[4] Image: <http://www.cash-online.de/investmentfonds/2015/umfrage-private-banker-gehen-vorsichtig-ins-neue-jahr/293944>

[5] BGH hat richtig entschieden: <http://www.cash-online.de/berater/2016/anlageberatung-bgh-verjaehrung/298092/2>

[6] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2016/ruhestandsberater/296743>

[7] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/darlehensvertrag-2/296716>

[8] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/gespraecheinstieg/295143>

[9] Wer A sagt, muss auch B sagen: <http://www.cash-online.de/berater/2016/anlageberatung-bgh-verjaehrung/298092/3>

[10] Image: <http://www.cash-online.de/versicherungen/2015/arglistanfechtung/294134>

[11] Image: <http://www.cash-online.de/berater/2015/verjaehrung-gueteantrag/293398>